

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0709-01	Termin 23.03.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
19.03.2015	Planungsausschuss		V		
23.03.2015	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Berufung eines neuen Mitglieds in den Gestaltungsbeirat
Änderung der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt beruft das folgende Mitglied des Gestaltungsbeirats für die Legislaturperiode 2014/2020
 - Dipl.-Ing. Markus Kirschnick - Dortmund - Architekt
- Der Rat der Stadt beschließt die geänderte Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökologische Stadtent- wicklung, -planung	Kämmerer	Oberbürgermeister
Terhart Datum 04.03.2015	Lauxen Datum 04.03.2015	Datum	Wehling Datum 05.03.2015
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0709-01	Termin 23.03.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache-Nr. B/15/3361-01

Drucksache-Nr. B/16/0487-01

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Keine

Begründung

Der Rat der Stadt hat am 7. April 2014 beschlossen, einen Gestaltungsbeirat einzurichten. Für den Gestaltungsbeirat sollen fünf externe, stimmberechtigte Mitgliedern vom Rat der Stadt berufen werden.

Die Berufung gilt für die Dauer einer Wahlzeit des Rates der Stadt.

Am 15.12.2014 hat der Rat der Stadt fünf Mitglieder in den Gestaltungsbeirat berufen. Bei Vertragsunterzeichnung hat ein Mitglied des Gestaltungsbeirats auf seine wirtschaftlichen Aktivitäten in Oberhausen hingewiesen, die mindestens bis Ende 2016 andauern. Aus diesem Grund konnte Herr Ahlbrecht nicht in den Gestaltungsbeirat aufgenommen werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, Herrn Markus Kirschnick in den Gestaltungsbeirat zu berufen.

Änderung der Geschäftsordnung

Aufgrund des Ratsbeschluss vom 07.04.2014 und der nun vorliegenden Rahmenbedingungen wurde die Geschäftsordnung wie folgt ergänzt:

Ziffer 3. Zusammensetzung des Beirats:

3.1.2. Vertreterinnen/Vertreter der Fachpolitik und der Verwaltung:

- je ein möglichst mit Planungsfragen vertrautes Ratsmitglied oder Mitglied des Planungsausschusses aus jeder der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen.

Diese Vertreterinnen und Vertreter sollten nicht als Architektinnen/Architekten oder Stadtplanerinnen/Stadtplaner in Oberhausen tätig sein.

3.1.3. Die fünf externen Fachleute und der/die Beigeordnete sind stimmberechtigte Mitglieder, die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Planungsausschusses sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirats.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0709-01	Termin 23.03.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

52

53 Ziffer 10. Vergütung

54 Die externen Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit jeweils ein pauschales Entgelt je
55 Sitzungsteilnahme, das auch die Reisekosten abdeckt. Die Mitglieder des Rates und des
56 Planungsausschusses erhalten für die Mitwirkung an den Sitzungen des Beirats eine
57 Mandatsentschädigung nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen.

58

59

60 **Anlagen**

61

62 Anlage 1: Geschäftsordnung

63

64 Anlage 2: Kurzporträt des Mitglieds des Gestaltungsbeirats

65

66 Die Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats steht im Allris zur Einsicht bereit. Sie wird aus
67 Kostengründen nicht beigelegt.

68

GESTALTUNGSBEIRAT DER STADT OBERHAUSEN – GESCHÄFTSORDNUNG -

Präambel

Die Stadt Oberhausen befindet sich in einem Prozess ständiger, teilweise tief greifender Veränderungen, wovon nicht zuletzt in hohem Maß auch das vielschichtige Stadtbild betroffen ist. Bewährtem wird Neues an die Seite gestellt. Dieses Neue ist im Hinblick auf den städtebaulichen Kontext in den gewachsenen Charakter der Stadt einzufügen. Es werden hohe Forderungen an die Qualität städtebaulicher Strukturen und deren architektonischer Umsetzung erhoben. Der Gestaltungsbeirat wird eingerichtet, damit durch seine engagierten und unabhängigen Empfehlungen die Qualität des Stadtbildes, der Architektur einzelner Bauten sowie grundsätzlich der Baukultur Oberhausens gewahrt und fortentwickelt wird.

1. Status des Beirats

Der Beirat ist kein Ausschuss des Rates im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), sondern er ist ein fachliches Beratungsgremium beim Dezernat Planen, Bauen, Wohnen der Stadt Oberhausen.

2. Aufgaben des Gestaltungsbeirates

- 2.1 Der Beirat berät über Bauvorhaben, Konzepte und Planungen, die für die Qualität, Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes von erheblicher Bedeutung sind. Er erarbeitet Empfehlungen für die Verwaltung, den Fachausschuss und den Rat der Stadt sowie für die Bezirksvertretungen. Bei früher Beratung von Vorlagen kann er ebenso Empfehlungen an Architekten/Architektinnen und Bauherren/Bauherrinnen sowie für die weitere Planung aussprechen.
- 2.2 Bauvorhaben, Konzepte und Planungen sollen dem Beirat in frühem Stadium vorgetragen werden. Die Beratungspunkte können von den Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden.

Gegenstand der Beratungen sind:

- a) Bauvorhaben sowohl öffentlicher als auch privater Bauherren/Bauherrinnen, die nach Lage, Umfeld, Größe, Nutzung, Ensemblewirkung oder Repräsentationsanspruch für das Stadtbild und für den Freiraum prägend sind,
- b) Veränderungsmaßnahmen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Gebäuden oder Ensembles, hierin einbezogen sind auch besonders bedeutsame Verkehrsbauten, wie z.B. Brücken und ÖPNV-Haltestellen,
- c) städtebaulich-gestalterische und verkehrliche Konzepte, die für die stadträumliche Qualität von Bedeutung sind und die eine Gestaltung von Plätzen, Straßen, Grünanlagen und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, sowie sonstige stadtbildrelevante Planungen, z.B. Beleuchtung, Stadtmöblierung, Leitsysteme, Werbeanlagen,

- d) Bauleitpläne, die eine herausgehobene Bedeutung für die Erhaltung und Gestaltung des Stadt- und Ortsbildes haben und
- e) Grundlagen für konkurrierende Planungsverfahren (Wettbewerbe, Gutachten, Workshops) zu städtebaulich-gestalterischen oder für das Stadtbild relevanten Projekten.

3. Zusammensetzung des Beirates

3.1 Der Beirat setzt sich zusammen aus

3.1.1 externen Fachleuten, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in Oberhausen haben sollen und keine wirtschaftlichen Interessen in der Stadt haben.

Es werden fünf Personen berufen, die in ihrem Fachgebiet als anerkannte Fachleute gelten. Sie sollen ihre Qualifikation z.B. durch Erfolge bei Wettbewerben und durch Erfahrung in herausgehobener Tätigkeit belegen können:

- Architekten oder Architektinnen,
- Stadtplaner oder Stadtplanerinnen,
- Landschaftsarchitekten oder –architektinnen,
- Hochschulabsolventen/-absolventinnen mit besonderer Berufserfahrung im Denkmalschutz bzw. denkmalgerechtem Bauen oder bei der energieorientierten Bauplanung.

3.1.2 Vertreterinnen/Vertretern der Fachpolitik und der Verwaltung:

- je ein möglichst mit Planungsfragen vertrautes Ratsmitglied oder Mitglied des Planungsausschusses aus jeder der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen. Diese Vertreterinnen und Vertreter sollten nicht als Architektinnen/Architekten oder Stadtplanerinnen/Stadtplaner in Oberhausen tätig sein.
- der/die für Planung und Bau zuständige städtische Beigeordnete.

3.1.3 Die fünf externen Fachleute und der/die Beigeordnete sind stimmberechtigte Mitglieder, die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Planungsausschusses sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirats.

3.2 Fachleute aus der Verwaltung, insbesondere aus den Dienststellen der Planung und Bauordnung, werden nach Bedarf in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, von dem/der Beigeordneten hinzugezogen.

3.3 Die externen Mitglieder werden von der Planungsverwaltung vorgeschlagen und vom Rat der Stadt berufen. Der Beirat bleibt für die Dauer einer Wahlzeit des Rates der Stadt (fünf Jahre) tätig. Die Neuberufung findet dann zum 01. Januar des auf die Kommunalwahl folgenden Jahres statt. Ist ein Mitglied während der laufenden Wahlzeit neu einzusetzen, so erfolgt dies für den Rest der laufenden Zeit bis zur Neuberufung des gesamten Beirates.

- 3.4 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder ist eine Zusammenarbeit dauerhaft nicht möglich, so wird für die restliche Amtszeit ein Mitglied nachgewählt.
- 3.5 Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat der Stadt abberufen werden.

4. Pflichten der Mitglieder, Befangenheit

- 4.1 Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuführen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.
- 4.2 Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die Ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch fort, wenn die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.
- 4.3 Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- 4.4 Die Vergabe eines Auftrages der Stadt Oberhausen an ein Mitglied des Beirates für ein Projekt, das im Beirat zu behandeln ist oder behandelt worden ist, kann nur nach vorheriger Zustimmung des Rates erfolgen.

5. Vorsitz und Vertretung

Der/die Vorsitzende des Beirats sowie der/die stellvertretende Vorsitzende werden in der ersten Sitzung von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

6. Geschäftsführung

- 6.1 Die Geschäftsführung liegt bei dem/der für Planung und Bau zuständigen Beigeordneten. Die geschäftsführende Stelle wird im Bereich Stadtplanung der Stadt Oberhausen angesiedelt. Dort sind die Projekte zur Aufnahme in die Erörterung anzumelden.
- 6.2 Für die Berichterstattung im Beirat und die Protokollführung wird eine Person und ihr/ihre Stellvertreter/in benannt.
- 6.3 Der Beirat kann dem/der Entwurfsverfasser/in und/oder dem/der Bauherrn/Bauherrin Gelegenheit zur Erläuterung des Vorhabens geben. Er kann dazu auch ausdrücklich auffordern, wenn dies zum umfassenden Verständnis erforderlich erscheint.

- 6.4 Über die Sitzungen des Beirates fertigt die geschäftsführende Dienststelle ein Protokoll an und stellt dies allen Mitgliedern des Beirates, den betroffenen Ausschüssen, den betroffenen Dienststellen der Planung und Bauordnung sowie den Bauherren/Bauherrinnen/Architekten/Architektinnen (in der sie betreffenden Angelegenheit) zu.

7. Einberufung und Tagesordnung

- 7.1 Der Beirat tagt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 7.2 Die Vorschläge zur Tagesordnung müssen der Geschäftsführung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.
- 7.3 Die Tagesordnung und etwaige weitere Sitzungsunterlagen werden mit der Einladung eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern zugesandt.
- 7.4 Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der für Planung und Bau zuständigen Beigeordneten aufgestellt. Über die Aufnahme von Nachträgen entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats zu Sitzungsbeginn. Die geschäftsführende Dienststelle der Verwaltung trägt dafür Sorge, dass dem/der Vorsitzenden die notwendigen Informationen über eingegangene Bauvoranfragen und –anträge sowie über alle Themen und Projekte, die zur öffentlichen Behandlung im Planungsausschuss der Stadt Oberhausen vorgesehen sind, zugänglich gemacht werden.
- 7.5 Beratungen des Beirates sollen nicht zu Verzögerungen der bauordnungsrechtlichen Verfahren führen. Nur in Ausnahmefällen soll es zu einer wiederholten Beratung im Beirat kommen.

8. Beschlussfähigkeit

- 8.1 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 8.2 Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Ausdrückliche Mindermeinungen können den Empfehlungen beigefügt werden.

9. Öffentliche Bekanntmachung

- 9.1 Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Dem entspricht die Verschwiegenheitspflicht seiner Mitglieder. Auf Wunsch des Bauherren/der Bauherren und bei Zustimmung des Gestaltungsbeirats kann ein Vorhaben öffentlich behandelt werden.
- 9.2 Beratungsergebnisse werden nur dann durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Presse mitgeteilt, wenn dies die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats beschließen und wenn sie nicht vertraulich zu behandeln sind.
- 9.3 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Empfehlungen des Beirates den Dienststellen der Planung und Bauordnung der Stadt Oberhausen und dem zuständigen Fachausschuss des Rates mitzuteilen, damit sie in den Entscheidungsprozess einbezogen werden können.

10. Vergütung

Die externen Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit jeweils ein pauschales Entgelt je Sitzungsteilnahme, das auch die Reisekosten abdeckt. Die Mitglieder des Rates und des Planungsausschusses erhalten für die Mitwirkung an den Sitzungen des Beirats eine Mandatsentschädigung nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen.

11. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Kurzporträts der Mitglieder des Gestaltungsbeirats

Mitglied		Verband	Mitgewirkt
1. Markus Kirschnick kirschnick architektur Dipl.-Ing. Architektur	*1977	AKNW - BDA	Stellvertretender ehrenamtlicher Richter (Beisitzer) beim Berufsgesicht und Landesberufsgesicht für Architekten und Stadtplaner (2013-2018) zahlreiche Wettbewerbsteilnahmen umfassende Bautätigkeiten; verschiedene künstlerische und gestalterische Arbeiten
2. Christof Nellehsen aib GmbH Dipl.-Ing. Architekt Dipl.-Ing. Stadtplaner	*1967	AKNW - BDA, SRL Vorstand BDA r. Niederr. (2010-2013)	Mitglied Gestaltungsbeirats der Stadt Duisburg, 2005-2009 Jurymitglied diverser Wettbewerbsverfahren Simon Louis du Ry – Plakette des BDA Hessen 2013 - Preisträger pbb Architekturpreis 2012 für vorbildlichen Gewerbebau - Auszeichnung
3. Yasemin Utku sds_utku + ksu Dipl.-Ing. Architektur Dipl.-Ing. Raumplanung	*1967	AKNW - DASL, ARL, GSU, IfR	Vertretungsprofessur für Städtebau FB Architektur der FH Dortmund Gründungsmitglied der Fachgruppe städtebau. Denkmalpflege der TU Dortmund Lehraufträge und Forschung u.a. TU Dortmund, FH Köln, HS Alfter, RWTH Aachen für Oberhausen: Handlungsempfehlungen Tackenberg, Birkenhof - 2008-2010
4. Manfred Walz Planungsbüro seit 1975 Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Ing. Architekt Dipl.-Ing. Stadtplaner	*1940	AKNW	Professur "Städtebau und Raumplanung" in Braunschweig - 1976 Leiter der Forschungsgruppe FH Dortmund FB Stadt-u. Regionalentwicklung - 1978-05 Masterstudiengang "Städtebau-NRW" -FH Bochum, FH Dortmund, FH Köln, Uni Siegen Jurymitglied diverser städtebaulichen Wettbewerbsverfahren diverse Wettbewerbsgewinne und Einzelpreise
5. Christine Wolf wbp Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin	*1968	AKNW - BDLA, DASL	Jurymitglied und Preisrichter diverser Wettbewerbsverfahren diverse Wettbewerbsgewinne und Einzelpreise zahlreiche Vorträge für Oberhausen: Standen mit Ahlbrecht+Scheidt, Essen für Oberhausen: Playland - ein Projekt der Emscherkunst - 2013